

SATZUNG

über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 12.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1	Schutzzweck2
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich2
§ 3	Sachlicher Geltungsbereich2
§ 4	Verbotene Maßnahmen3
§ 5	Schutz- und Pflegemaßnahmen4
§ 6	Ausnahmen und Befreiungen.....5
§ 7	Genehmigungsverfahren5
§ 8	Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren6
§ 9	Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung.....6
§ 10	Folgebeseitigung7
§ 11	Ordnungswidrigkeiten.....8
§ 12	Inkrafttreten8

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 22 Absätze 1 und 2, § 15 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Der Baumbestand in der Stadt Papenburg wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, um
- das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
 - die Lebensqualität sowie das Kleinklima im Sinne der Klimaanpassung zu verbessern,
 - einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern und zu sichern,
 - der Luftreinhaltung zu dienen,
 - vielfältige Lebensräume dazustellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Papenburg. Er erstreckt sich auf die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) definierten Bereiche:
- den beplanten Innenbereich (§ 30 BauGB),
 - den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie
 - den Außenbereich (§ 35 BauGB),

soweit und solange keine Festsetzungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NNatSchG der zuständigen Naturschutzbehörde erlassen werden. Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind im Stadtgebiet alle
- a) Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm,
 - b) Bäume ab einen Stammumfang von 50 cm, wenn sie in einer Baumreihe mit mindestens drei Einzelbäumen oder in einer Baumgruppe mit mindestens fünf Einzelbäumen stehen,
 - c) Ersatzpflanzungen aufgrund von Bestimmungen dieser Satzung.

Der Stammumfang und Abstand wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Stammumfänge.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
 - b) Nadelbäume, ausgenommen Eiben (Taxus), Mammutbäume (Sequoia) und Zedern (Cedrus),
 - c) Birken (Betula), Erlen (Alnus), Pappeln (Populus) und Weiden (Salix) mit Ausnahme der Schutzbestimmung aus Abs. 1 Buchst. b und c.
 - d) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Ausgenommen ist hier Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.
 - e) Bäume, deren Abstand zum nächsten vorhandenen Gebäude weniger als 5 m beträgt. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der nächsten massiven Wand des Gebäudes, das dem ständigen Aufenthalt von Personen dient, und dem Stamm des Baumes.
 - f) Botanische Gärten
 - g) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dienen,
 - h) Bäume in Kleingärten im Sinne des §1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)
- (3) Weitere Schutzvorschriften, insbesondere die des Naturschutzrechts und Festlegungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
- a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (beispielsweise durch das Lagern schwerer Materialien),
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden und anderen chemischen Mitteln,
 - f) das Lagern, Ausschütten, Austretenlassen oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien, Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, sofern dieser nicht zu einer befestigten, ausgewiesenen Fläche gehört,
 - h) das Anwenden von Streusalzen, wenn der Kronentraufbereich nicht zur befestigten wasserundurchlässigen Straßenfläche gehört,
 - i) starke Beschädigungen der Rinde oder des Stammes,

- j) übermäßige oder nicht fachgerechte Rückschnitte (die vor allem das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen) sowie
- k) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

Als Wurzelbereich gelten die Bodenflächen unterhalb des Kronentraufbereichs zuzüglich 1,5 m in alle Richtungen. Absatz 2 Buchst. c, d und k gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen ist.

- (3) Nicht unter die Verbote fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Von den Verboten dieser Satzung ebenfalls ausgenommen sind hoheitliche Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen im Rahmen des Winterdienstes sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.
Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Stadt Papenburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten und vor potenziellen Schädigungen zu schützen. Sollte ein Schaden entstanden sein, ist dieser fachgerecht zu sanieren/ beheben.
- (2) Die Stadt Papenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauarbeiten.
- (3) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Die Stadt Papenburg kann den Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist,
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
 - c) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) der Abstand von einem geschützten Baum zum nächsten Gebäude, das dem ständigen Aufenthalt von Personen dient, mehr als 5 Meter und weniger als 8 Meter beträgt.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen nach § 6 sind bei der Stadt Papenburg in digitaler Form mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang ersichtlich sind.
- (2) Die Stadt Papenburg kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung erfolgt schriftlich; sie kann mit Nebenbestimmungen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan

- die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3,
- der Standort,
- die Art sowie
- der Stammumfang und der Kronendurchmesser

einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind (gem. § 11 Abs. 5 Nr. 7 der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung - NBauVorlVO).

(2) Abs. 1 gilt auch für Bauvoranfragen und Baumitteilungen

(3) Von geschützten Bäumen ist grundsätzlich ein Abstand von 5 m vom kronenüberdeckten Bodenbereich einzuhalten. Sofern dieser Abstand nicht vollständig gewährleistet werden kann, sind gezielte Maßnahmen zur Baumerhaltung (Wasser-, Nährstoffdrainagen, durchlässige Oberflächengestaltung usw.) zu treffen. Darüber hinaus ist die DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Entsprechende Maßnahmen sind im Lageplan darzustellen, ihre Durchführung ist zu dokumentieren und der Stadt Papenburg vorzulegen.

(4) Wird im Rahmen eines Bauvorhabens die Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder Veränderung geschützter Bäume erforderlich, ist dem Bauantrag ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 beizufügen.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird ein nach § 3 dieser Satzung geschützter Baum entfernt so ist der Antragssteller/ Verursacher zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

- a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 80 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 14-16 cm anzupflanzen.
- b) Für jeden zusätzlichen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen. (Vgl. § 9 Abs. 5)

(2) Bei der Entfernung von Bäumen aus geschützten Baumreihen oder Baumgruppen ist für jeden entfernten Baum ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 14–16 cm zu pflanzen. Die Ersatzbäume sollten so angeordnet werden, dass die ursprüngliche Struktur und

das Erscheinungsbild der Baumreihe oder Baumgruppe erhalten oder wiederhergestellt wird.

- (3) Die Ersatzpflanzung erfolgt auf dem Grundstück, auf dem der geschützte Baum stand, mit standortgerechten Laubgehölzen.
- (4) Sofern der Antragssteller/ Verursacher auf seinem Grundstück keine Ersatzpflanzungen im vollen Umfang durchführen kann und zudem über keine anderen geeigneten Flächen im Geltungsbereich verfügt, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1000 € je Baum, der nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Papenburg zu entrichten. Die Mittel werden zweckgebunden im Stadtgebiet genutzt.
- (5) Können die Grundstücksgegebenheiten keine vollständige Ersatzpflanzung zulassen, können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen wie folgt bestimmt werden:

Stammumfang	Ersatzpflanzung	Alternative
a) 80 cm - 130 cm	1x 14 cm - 16 cm	-
b) 130 cm - 180 cm	2x 14 cm - 16 cm	-
c) 180 cm - 230 cm	3x 14 cm - 16 cm	1 x 20 cm - 25 cm
d) 230 cm - 280 cm	4 x 14 cm - 16 cm	1 x 20 cm - 25 cm 1 x 14 cm - 16 cm
e) 280 cm - 330 cm	5 x 14 cm - 16 cm	1 x 20 cm - 25 cm 2 x 14 cm - 16 cm
f) Je weitere angefangene 50 cm	Zzgl. 1 x 14 cm – 16 cm	1 x 20 cm - 25 cm 3 x 14 cm – 16 cm oder 2 x 20 cm – 25 cm

- (6) Die Ersatzpflanzung gilt erst als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu pflegen und unterliegen ab diesem Zeitpunkt dem Schutz der Satzung.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum beschädigt oder sein typisches Erscheinungsbild wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert so ist der Eigentümer oder

Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändert ohne im Besitz einer Erlaubnis nach § 6 zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte handeln auch dann ordnungswidrig, wenn ein Dritter die verbotenen Handlungen vorgenommen hat und dies in deren Auftrag oder mit deren Billigung geschehen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 12.12.2025

STADT PAPENBURG

**Vanessa Gattung
Bürgermeisterin**

Anlage
Lageplan